

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der GERHARDT IT-SYSTEMLÖSUNGEN
(Nachfolger der Boris Gerhardt / Michael Wegner GbR, Gerhardt & Partner)**

Allgemeines:

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von Gerhardt IT-Systemlösungen bestätigt worden sind.

Angebot und Vertragsabschluss:

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Gerhardt IT-Systemlösungen eine Bestellung des Kunden schriftlich oder fernschriftlich bestätigt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Gerhardt IT-Systemlösungen behält sich vor einen Vertragsabschluss mittels Rechnung zu bestätigen. Maße, Zeichnungen und Abbildungen sind unverbindlich. Kostenvorschläge können um 15% über- bzw. unterschritten werden. Verbesserung oder Änderung der Leistungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen der Gerhardt IT-Systemlösungen zumutbar sind. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt die schriftliche Termin- und Preiszusage als verbindlicher Richttermin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- oder Preisänderungen eintreten können. Verweigert der Käufer die Abnahme der Leistung ganz oder teilweise endgültig, oder kommt der Vertrag aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund nicht zur Durchführung, so kann der Verkäufer anstelle der Kaufpreiszahlung einen Schadenersatz in Höhe von 25% des Vertragswertes bei gleichzeitigem Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Dienstleistungs- bzw. Leistungsbedingungen:

Die tägliche Arbeitszeit für die zu erbringenden Leistungen beträgt 8 Stunden und gilt an Wochentagen zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr. Tätigkeiten die außerhalb dieser Zeiten erbracht werden oder an Wochenenden und Feiertagen anfallen, werden zu den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Unabhängig der von Gerhardt IT-Systemlösungen bei Kunden zu erbringenden Leistungen, werden Reise und Wartezeiten wie Arbeitszeit berechnet. Dies gilt nicht für Arbeiten im Zusammenhang mit der Installation von Programmprodukten oder Hardware, für die ein Festpreis vereinbart wurde. Arbeiten von Gerhardt IT-Systemlösungen für den Kunden werden grundsätzlich in den Räumen der Gerhardt IT-Systemlösungen durchgeführt. Sollten Arbeiten am kundeneigenen EDV-System notwendig werden, sind die hierdurch entstehenden Kosten (Reisekosten, etc.) durch den Kunden (Auftraggeber) zu tragen. In allen Fällen findet eine Terminabsprache statt, die dem Kunden durch Gerhardt IT-Systemlösungen zu bestätigen ist. Dies gilt insbesondere für die Disposition von Schulungen und On-Line-Terminen. Dabei gilt: der Kunde stellt geeigneten Raum zur Verfügung. Er trägt die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Mitarbeiter.

Preise:

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Transport und Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer. Für alle Lieferungen bleibt Versand per Vorratskasse oder Bar-Nachnahme ausdrücklich vorbehalten. Soweit nicht anders vereinbart, ist Gerhardt IT-Systemlösungen an die in Ihren Angeboten enthaltenen Preise 15 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Gerhardt IT-Systemlösungen angegebenen Preise. Zusätzliche Leistungen die in der Auftragsbestätigung nicht angegeben sind, werden gesondert berechnet. Nicht vorhersehbare Preisänderungen bei der Beschaffung berechtigten Gerhardt IT-Systemlösungen zu einer entsprechenden Preisanpassung. Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage. Preisänderungen während der Laufzeit des Abrufvertrages berechtigten Gerhardt IT-Systemlösungen zur Preisanpassung.

Liefer- und Leistungszeit:

Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch Gerhardt IT-Systemlösungen. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitigen Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind von Gerhardt IT-Systemlösungen nachzuweisen. Gerhardt IT-Systemlösungen behält sich vor, bestellte Waren, von der Bezugsquelle direkt an den Kunden liefern zu lassen. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung oder Teilleistung als selbständige Leistung. Bei nichteinhalten der Lieferfrist ist der Käufer entsprechend § 326 Abs. 1 BGB berechtigt und verpflichtet dem Verkäufer eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen. Lieferverzug tritt nicht im Falle höherer Gewalt, sowie aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Streiks, etc., gleich ob diese im eigenen Betrieb, dem des Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten. In diesen Fällen kann der Käufer keinen Verzugschaden bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Gerhardt IT-Systemlösungen ist im Fall von ihr nicht zu vertretenden Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Frist von zwei Monaten hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Liefer- oder Leistungsverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit durch Gründe, die nicht von Gerhardt IT-Systemlösungen zu vertreten sind, kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich Gerhardt IT-Systemlösungen nur berufen, wenn Sie den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Bei Lieferverzug haben Kaufleute unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

Versendung und Gefahrenübergang:

Alle Gefahren gehen auf den Käufer über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Person übergeben worden, oder zwecks Versendung das Lager von Gerhardt IT-Systemlösungen verlassen hat. Gerhardt IT-Systemlösungen versichert jedoch die Ware des Käufers, wenn dieser die Versicherung der Waren schriftlich begehrt. Bei Sendungen an Gerhardt IT-Systemlösungen trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei Gerhardt IT-Systemlösungen, sowie die gesamten Transportkosten.

Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungen sind jeweils nach Vereinbarung per Nachnahme Bar, Nachnahme Verrechnungsscheck oder mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen ohne Skontoabzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Käufers. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Minderung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstreitig sind. Teillieferungen oder Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf dem Bankkonto der Gerhardt IT-Systemlösungen gutgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank seinen Scheck nicht einlöst, ist Gerhardt IT-Systemlösungen zum sofortigen Rücktritt ohne vorherige Ankündigung berechtigt. In diesem Fall werden alle offenen Forderungen gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn Gerhardt IT-Systemlösungen andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Hält Gerhardt IT-Systemlösungen an dem Vertrag fest ist Gerhardt IT-Systemlösungen berechtigt, Vorauszahlungen, Bankbürgschaften oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Gerhardt IT-Systemlösungen steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Käufer von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind. Vom Verzugszeitpunkt ist Gerhardt IT-Systemlösungen berechtigt Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Der Käufer trägt alle Beitreibungs-, etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten. Gerhardt IT-Systemlösungen ist berechtigt Forderungen abzutreten.

Eigentumsvorbehalt:

Gerhardt IT-Systemlösungen behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch entstehende Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltsliche Eigentum als Sicherung des Salvovortrages. Bei- oder Verarbeitung der von Gerhardt IT-Systemlösungen gelieferten und noch in deren Eigentum stehenden Waren erfolgt im Auftrag von Gerhardt IT-Systemlösungen, ohne daß daraus Verbindlichkeiten für Gerhardt IT-Systemlösungen erwachsen können. Bei Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird Gerhardt IT-Systemlösungen Miteigentümer an den neuentstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch Sie gelieferten Waren zu den mitverwendeten Waren. Wird die von Gerhardt IT-Systemlösungen gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der nötigen Sorgfalt für Gerhardt IT-Systemlösungen. Der Käufer ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (inkl. sämtlicher Salvodforderungen aus Kontokorrent) tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an Gerhardt IT-Systemlösungen ab. Gerhardt IT-Systemlösungen berechtigt den Käufer widerruflich die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Bei zugegriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von Gerhardt IT-Systemlösungen hingewiesen und Gerhardt IT-Systemlösungen unverzüglich benachrichtigt. Der Käufer hat Zugriffe Dritter abzuwehren. Bei Zahlungsverzug - insbesondere durch nichteinlösen eines Schecks - ist Gerhardt IT-Systemlösungen berechtigt, ohne vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Ermächtigungen, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalt die Vorbehaltsware unter Betretung der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes trägt der Käufer in voller Höhe. Der Käufer verpflichtet sich wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Aufforderung von Gerhardt IT-Systemlösungen die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an Gerhardt IT-Systemlösungen zurückzusenden. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch Gerhardt IT-Systemlösungen liegt- sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag. Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten 25% so wird Gerhardt IT-Systemlösungen auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach Ihrer Wahl freigeben. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, daß die einbehaltenen Sicherheiten 25% übersteigen.

Gewährleistung:

Die Gewährleistung beträgt für alle von uns gelieferten Produkte 12 Monate. Die Frist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- der Wartungsempfehlungen von Gerhardt IT-Systemlösungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Die Gewährleistungspflicht von Gerhardt IT-Systemlösungen beschränkt sich auf eine Nachbesserung der entsprechenden Ware. Bei fehlergeschlagener Nachbesserung erfolgt eine Nachlieferung (Ersatzlieferung). Danach steht dem Käufer nach setzen einer angemessenen Nachfrist ein uneingeschränkter Wandlungs- Minderungsanspruch für den fehlerhaften Warenanspruch zu. Für Warenrücksendungen in anderer als Originalverpackung ist grundsätzlich jegliches Wandlungsrecht ausgeschlossen. Inkompatibilität zu bereits verwendeten anderen Bauteilen und Geräten anderer Hersteller stellen keinen Mangel der vom Verkäufer gelieferten Ware dar. Der Käufer muß Gerhardt IT-Systemlösungen etwaige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung der Mängel schriftlich mitteilen. Nach Ablauf der Frist ist Gerhardt IT-Systemlösungen frei von der Gewährleistungspflicht. Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teil auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, mit Angabe der Modell- und Seriennummer, sowie einer Kopie des Lieferscheines, mit der die Ware geliefert wurde, an Gerhardt IT-Systemlösungen zu senden. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungspflichten in Kraft. Verschleißteile, sowie die unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung, sowie Fremdeingriff und das Öffnen von Waren, hat zur Folge, daß Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Sollten im Rahmen der Reparaturbemühungen durch Gerhardt IT-Systemlösungen die auf den zu reparierenden Geräten befindlichen Daten verlorengehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen. Eine Haftung für normale Abnutzung wird ausgeschlossen. Die voranstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die gelieferten Waren und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

Software:

Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Käufer ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d.h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.

Sonstige Schadenersatzansprüche:

Für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss haftet Gerhardt IT-Systemlösungen nur, wenn ihr, bzw. ihren Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Anwendbares Recht:

Für die Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Gerhardt IT-Systemlösungen und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.07.1973) werden ausgeschlossen. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens ist, wird Hannover als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Sollten einzelne Punkte innerhalb dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sollen an diese Stelle gültige Auslegungen treten, die dem beschriebenen Hintergrund am nächsten kommen. Vorangehend als Gerhardt IT-Systemlösungen bezeichnete Firma ist immer und ausschließlich die Firma des Boris Gerhardt, Hemmingen

Datenschutz:

Gerhardt IT-Systemlösungen ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, daß persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Export:

Wir weisen darauf hin, daß die Ausfuhr der gelieferten Waren nur mit vorheriger behördlicher Zustimmung erfolgen darf. Verbindliche Auskunft bezogen auf die Ausfuhr erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Eschborn/Taunus.